



## **Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung**

Es ist ratsam, vorausschauend für den Fall eines eintretenden Notfalls vorsorgende Regelungen zu treffen, damit rechtlich bestimmt ist, was passiert, wenn Sie aufgrund einer Krankheit oder einer erlittenen Verletzung Ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Ein plötzlicher Unfall oder eine plötzlich auftretende Krankheit kann leider jeden von uns ereilen. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, alles rechtlich Erforderliche für den Fall eines solchen Notfalls vorsorgend zu regeln, damit im Ernstfall Ihre Interessen und Wünsche weitestgehend berücksichtigt werden.

### **I.**

#### **Gesetzliche Rechtslage ohne Vorsorgevollmacht**

Gesetzlich ist vorgesehen, dass ein Betreuer vom zuständigen Betreuungsgericht bestellt wird, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1814 Abs. 1 BGB). Das Betreuungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der betroffene Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 GVG, 271 Nr.1, 272 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Das Gericht wählt einen Betreuer in diesem Fall aus (§ 1816 BGB). Der gesetzliche Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich (§ 1815 BGB). Zum Betreuer mit weitreichenden Befugnissen kann durch das Gericht auch eine fremde dritte Person bestellt werden. Insbesondere wird von den Gerichten oftmals ein Berufsbetreuer, der von Berufs wegen gesetzliche Betreuungen führt, bestellt. Dieser Berufsbetreuer erhält auf Kosten des Betreuten eine Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (§ 1875 Abs. 2). Zu beachten ist jedoch, dass gegen den freien Willen des Volljährigen ein Betreuer nicht bestellt werden darf (§ 1814 Abs. 2 BGB). Der bestellte Betreuer ist gegenüber dem Betreuungsgericht zur Vorlage von Berichten zu den persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnissen verpflichtet und muss insbesondere umfangreich Rechnung über Einnahmen und Ausgaben legen (§§ 1863 ff. BGB). Zudem bedarf ein Betreuer in besonders bedeutsamen Bereichen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung. So bedarf es zum Beispiel einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung in einem Genehmigungsverfahren,

wenn der Betreuer Grundbesitz des Betreuten veräußern oder mit einer Grundschuld belasten möchte (§§ 1850 Nr. 1 BGB).

## II.

### **Betreuungsverfügung**

Sie können mit einer Betreuungsverfügung Ihre Wünsche zur Person des Betreuers und auch zur Lebensgestaltung bei angeordneter Betreuung äußern, an die das Betreuungsgericht grundsätzlich gebunden ist, es sei denn die Wünsche laufen dem Wohl des Betreuten zuwider (vgl. § 1816 Abs. 2 BGB). Die Betreuungsverfügung kann unsererseits vorsorglich aufgenommen, falls die Vertretung durch einen Bevollmächtigten der Vorsorgevollmacht nicht realisiert werden kann.

Eine Betreuungsverfügung verhindert somit nicht die gerichtliche Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung. Sie nimmt lediglich Einfluss auf die gerichtlich einzurichtende Betreuung.

## III.

### **Vorsorgevollmacht**

Um eine gesetzliche Betreuung zu verhindern, kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden. Diese Vorsorgevollmacht umfasst regelmäßig eine Generalvollmacht über alle vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers.

Die Vorsorgevollmacht kann folgende Bereiche umfassen:

- a) Gesundheitsvorsorge,
- b) Vermögensverwaltung,
- c) Aufenthaltsbestimmungsrecht (z.B. Einweisung in ein Pflegeheim oder Zwangseinweisung in ein Krankenhaus),
- d) Akteneinsichtsrechts in die Krankenakten des Vollmachtgebers,
- e) Mitbestimmungsrecht im Bereich der Heilbehandlung des Vollmachtgebers,
- f) Recht zur Entscheidung über möglichen Transplantationen.

Die Vorsorgevollmacht kann natürlich auch individuell nach Ihren Vorstellungen auf einzelne der aufgeführten Bereiche beschränkt werden.

Die Vorsorgevollmacht ist nach außen gegenüber Dritten in vollem Umfang wirksam, wenn dem Bevollmächtigten eine Ausfertigung der notariellen Vorsogrevollmachtsurkunde erteilt wurde. Im Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten wird

jedoch verbindlich bestimmt, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Die Vorsorgevollmacht verhindert eine gerichtlich eingerichtete Betreuung, da eine gesetzliche Betreuung aufgrund der Vorsorgevollmacht nicht erforderlich ist (§ 1814 Abs. 3 S. 1, 2 Nr. 1 BGB). Durch die Vorsorgevollmacht können Sie genau bestimmen, wer als Ihr vertrauter Bevollmächtigter handelnd soll.

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten einer Bevollmächtigung:

- a) Sie können nur eine einzige Person alleine bevollmächtigen. Zusätzlich können Sie ersatzweise für den erstrangig Bevollmächtigten eine oder mehrere weiteren Personen nachrangig bevollmächtigen.

Zum Beispiel bevollmächtigen sich Eheleute oft gegenseitig erstrangig und nachrangig das gemeinsame Kind oder die gemeinsamen Kinder gemeinsam oder jeden von ihnen einzeln.

- b) Außerdem können Sie zwei oder mehrere Personen jeweils einzeln bevollmächtigen.
- c) Alternativ können Sie bestimmen, dass zwei oder mehrere Personen für Sie gemeinsam handeln können. Dies bietet den Vorteil, dass Ihre Interessen durch eine zweite Person kontrollweise gewahrt werden. Andererseits ist eine Bevollmächtigung nur einer Person zumeist deutlich praktikabler, insbesondere, wenn im Ernstfall einer der Bevollmächtigten nicht verfügbar ist, z.B. weil eine bevollmächtigte Person länger im Ausland verweilt.

Die notarielle Vorsorgevollmacht erleichtert den Beteiligten das praktische Handeln, da zweifelsfrei rechtlich abgesichert in der Vollmacht festgelegt ist, wer welche Befugnisse hat. Eine notarielle Vorsorgevollmacht genießt insbesondere bei den Banken eine höhere Akzeptanz als eine rein privatschriftliche Generalvollmacht. Ferner unterliegt der Bevollmächtigte einer Vorsorgevollmacht nicht der gerichtlichen Aufsicht und ist nicht zur Rechenschaft verpflichtet. Insbesondere aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie die Person des Bevollmächtigten sorgsam auswählen. Es sollte eine Person sein, der sie uneingeschränkt vertrauen. Sollte ein Vertrauensverhältnis nach einer Bevollmächtigung nachträglich nicht mehr bestehen, ist dringend zu empfehlen, die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten zu widerrufen und die Ausfertigung der Vollmacht zu widerrufen. Mit einer Vollmachtsausfertigung kann der Bevollmächtigte nach außen weiter wirksam für den Vollmachtgeber trotz eines Widerrufs der Vollmacht handeln.

Zudem bietet die notarielle Vorsorgevollmacht den Vorteil, dass mit ihr Grundbesitz des Vollmachtgebers belastet und veräußert werden kann. Dies kann zum Beispiel erforderlich sein, um die eventuell hohen Pflege- und Heimkosten finanzieren zu können. Im Falle einer gerichtlichen Betreuung müsste der gesetzliche Betreuer eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen, was eine eventuell dringend benötigte Finanzierung zeitlich erheblich verzögern kann.

Die Vorsorgevollmacht kann auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus andauern, wenn dies in der Vollmacht bestimmt wird. Dies bietet ebenfalls einige Vorteile, da der Bevollmächtigte zum Beispiel befugt ist, Kosten zu Lasten des Nachlasses zum Beispiel zur Beerdigung zu verursachen. Oftmals ist der Bevollmächtigte auch der Alleinerbe des Vollmachtgebers. Für diese Konstellation macht die Vorsorgevollmacht in vielen Fällen einen Erbschein entbehrlich, was die Kosten eines Erbscheins entbehrlich macht. Zu beachten ist jedoch in der Konstellation, wenn der Bevollmächtigte nicht Erbe des Vollmachtgebers wird, dass die Vollmacht für den Bevollmächtigten bei einer angeordneten Dauer über den Tod des Vollmachtgebers hinaus bis zum Widerruf durch die Erben des Vollmachtgebers andauert.

Die von uns aufgenommenen Vorsorgevollmachten werden im Zentralen Vorsorgeregister, das von der Bundesnotarkammer geführt wird, aufgenommen, sodass in jedem Fall sichergestellt wird, dass Ihre Vorsorgevollmacht im Ernstfall Berücksichtigung findet.

#### IV.

##### **Patientenverfügung**

Die Vorsorgevollmacht berechtigt den Bevollmächtigten regelmäßig in persönlichen und gesundheitlichen Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu handeln. Ergänzend zur der Vorsorgevollmacht kann eine Patientenverfügung errichtet werden, an die der Bevollmächtigte der Vorsorgevollmacht gebunden ist. Eine Patientenverfügung kann privatschriftlich oder notariell erfolgen.

Eine Patientenverfügung liegt gemäß § 1827 Abs. 1 S. 1 BGB vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt hat, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder untersagt. Mit einer Patientenverfügung können Sie folglich bestimmen, welche ärztliche Maßnahmen in bestimmten Fällen ergriffen oder nicht ergriffen

werden sollen. Es handelt sich um verbindliche Anweisungen an den Bevollmächtigten oder den gesetzlichen Betreuer.

Insoweit kann zum Beispiel verhindert werden, dass weitreichende lebenserhaltende Maßnahmen ergriffen werden, wenn Sie sich im Endstadium einer unheilbaren Krankheit befinden oder wenn infolge einer Gehirnschädigung Ihre Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach ärztlicher Einschätzung aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich geworden ist. Insbesondere können Regelungen zur Gestattung der passiven Sterbehilfe in Ihrer Patientenverfügung rechtssicher aufgenommen werden.

Der Vorsorgeberechtigte ist an eine solche Patientenverfügung gebunden. Er muss prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1827 Abs. 1 S. 1 BGB). Zur Feststellung des Patientenwillens ist gesetzlich ein prüfendes Gespräch zwischen den Vorsorgeberechtigten und dem behandelnden Arzt erforderlich, nach dem eine Entscheidung über etwaige Maßnahmen getroffen werden sollen, vorgeschrieben (§ 1828 BGB).

In einer Patientenverfügung kann auch bestimmt werden, ob Transplantationen vorgenommen werden sollen.

Auch in Bezug auf eine Patientenverfügung hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine notarielle Patientenverfügung bei den Ärzten eine größere Akzeptanz als eine rein privatschriftliche Patientenverfügung genießt, da nach einem notariellen Beurkundungsprozess sichergestellt ist, dass nach rechtlicher Beratung eine wohl überlegte Entscheidung in gesundheitlichen Fragestellungen getroffen worden ist. Darüber hinaus steht bei einer notariellen Patientenverfügung die Urheberschaft des Erklärenden unzweifelhaft fest. Dies ist bei privatschriftlichen Verfügungen hingegen problematisch. Zudem können Sie mit unserer Hilfe rechtssicher Ihren gesundheitlichen Willen, insbesondere für die letzte Lebensphase, festlegen.

Die Patientenverfügung werden von uns ebenfalls zusammen mit den Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister, das bei der Bundesnotarkammer geführt wird, registriert.